

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich der Bundesautobahn A3 (Betr.-km 606,20 – 608,30) in den Richterbach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, Alemannenstraße 9, 93053 Regensburg

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem o.g. Teilbereich der Bundesautobahn A3 in den Richterbach beantragt.

Derzeit wird das auf dem o.g. Streckenabschnitt anfallende Oberflächenwasser ungedrosselt in den Richterbach eingeleitet. Ziel der vorgelegten Planung ist zum einen die Rückhaltung von Abflussspitzen bei Starkregenereignissen in einem Rückhaltebecken, zum anderen die Vorbehandlung des gesammelten Niederschlagswassers in einem Regenklärbecken.

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 06.03.2019 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 05.04.2019) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn

verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o. g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>
Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 19.02.2019

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister